II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1976

betreffend den Dreieck-Verkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs

(76/447/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 76/119/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 der genannten Richtlinie sieht vor, daß die aus einem passiven Veredelungsverkehr hervorgegangenen Veredelungserzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat als den der vorübergehenden Ausfuhr wiedereingeführt werden können.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr müssen über alle Einzelheiten Kenntnis haben, die es ihnen ermöglichen, die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen festzustellen.

Außerdem müssen sie, um für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von Eingangsabgaben für die Veredelungserzeugnisse die Besteuerungsgrundlagen für die vorübergehend ausgeführten Waren ermitteln zu können, Kenntnis über alle dafür notwendigen Angaben haben, da sonst eine einheitliche Anwendung des Dreieck-Verkehrs im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs nicht gewährleistet wäre.

Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, ein gegenseitiges Informationsverfahren zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten einzuführen ; daher ist es angebracht, einen einzigen Gemeinschaftsvordruck zu schaffen, der als Träger aller erforderlichen Auskünfte dient, insbesondere jener Auskünfte, die die Tarifierung, den Wert und die Menge der Waren betreffen.

Die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden verschiedene Durchführungsvorschriften zu Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr (76/119/EWG), nachstehend als Grundrichtlinie bezeichnet, erlassen.

Artikel 2

(1) Sollen Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend ausgeführt und als Veredelungserzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat als den der vorübergehenden Ausfuhr wiedereingeführt werden, so wird dies von den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie bewilligt.

(2) Zur Anwendung dieser Richtlinie wird die in Absatz 1 genannte Warenbewegung als „Dreieck-Verkehr" bezeichnet.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.

(3) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats bewilligen den Dreieck-Verkehr:

a) entweder im Rahmen der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs nach Artikel 4 Absatz 2 der Grundrichtlinie oder

b) auf Grund eines besonderen Antrags, den der Inhaber der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs nach Erteilung dieser Bewilligung, aber vor der Wiedereinfuhr gestellt hat.

(4) Auf Antrag der Bewilligungsinhabers beglaubigen die zuständigen Behörden die von ihm vorgelegten Mehrstücke der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats bewilligen den Dreieck-Verkehr nur, wenn sie es für möglich erachten, daß die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr die Nämlichkeit der vorübergehend auszuführenden oder ausgeführten Waren in den Veredelungserzeugnissen feststellen können.

(2) Im Rahmen des Dreieck-Verkehrs verwenden und anerkennen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Verfahren der Nämlichkeitssicherung:

a) Festhalten oder Angabe besonderer Kennzeichen oder Fabrikationsnummern,

b) Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempeln oder anderen individuellen Kennzeichen,

c) Entnahme von Mustern und Proben, Abbildungen oder technische Beschreibungen der unveredelten Waren,

d) Verwendung des durch die Empfehlung des Rates über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 3. Dezember 1963 vorgesehenen Auskunftsblatts zur Erleichterung der vorübergehenden Ausfuhr von Waren, die zur Verarbeitung oder Bearbeitung oder Ausbesserung in ein anderes Land verbracht werden.

(3) Die Nämlichkeit der unveredelten Waren im Veredelungserzeugnis kann von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr auch auf Grund anderer Umstände festgestellt werden, insbesondere dann, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Nämlichkeitsmittel beschädigt oder verschwunden sind.

(4) Im Fall der Anwendung von den unter Absatz 2 Buchstabe c) genannten Nämlichkeitsmitteln treffen die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen, um die Echtheit dieser Nämlichkeitsmittel zu gewährleisten. Sie händigen diese Gegenstände dem Bewilligungsinhaber aus, damit er sie den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr zur Verfügung stellen kann.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats treffen auf Antrag des Inhabers der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs die erforderlichen Maßnahmen, die es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr ermöglichen, die in Artikel 10 der Grundrichtlinie vorgesehene vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben zu gewähren.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag wird bei den zuständigen Behörden unter Verwendung des in Artikel 8 vorgesehenen Informationsblatts (INF-2-Blatt) gestellt.

(3) Die zuständigen Behörden stellen das Informationsblatt für die Menge auszuführender oder ausgeführter, jedoch noch nicht wiedereingeführter Waren aus. Sie händigen dem Bewilligungsinhaber das Original aus und behalten ein Mehrstück.

(4) Wenn mit einer Wiedereinfuhr in Teilsendungen bei verschiedenen Zollstellen zu rechnen ist, kann der Bewilligungsinhaber die Ausstellung mehrerer Informationsblätter jeweils für eine Teilmenge der auszuführenden Waren beantragen.

(5) Bei entsprechendem Bedürfnis und auf Grund eines vom Bewilligungsinhaber gestellten Antrags können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Ausfuhr als Ersatz für das ursprüngliche INF-2-Blatt INF-2-Blätter jeweils für eine Teilmenge der ausgeführten und noch nicht wiedereingeführten Waren ausstellen.

(6) Werden Ersatzblätter ausgestellt, so werden die auf diese Ersatzblätter übernommenen Mengen von den im ursprünglichen INF-2-Blatt aufgeführten Warenmengen abgeschrieben.

(7) Werden Ersatzblätter ausgestellt, so vermerken die zuständigen Behörden darauf die Nummer und die ausstellende Behörde des ursprünglichen Informationsblatts.

(8) Wenn die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats es für notwendig erachten, daß die Kenntnis bestimmter Grundlagen der Bewilligung, die nicht unter den hierfür besonders vorgesehenen Auskünften des Informationsblatts aufgeführt sind, für die Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr erforderlich ist, so führen sie diese Angaben zusätzlich im Informationsblatt auf.

Artikel 5

(1) Der Einführer der Veredelungserzeugnisse hat das Informationsblatt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr in dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem er seinen Willen erklärt, die Veredelungserzeugnisse dort in den freien Verkehr überzuführen oder sie einer anderen, durch die Grundrichtlinie zugelassenen Bestimmung zuzuführen.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr können außerdem die Vorlage eines beglaubigten Mehrstücks der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs verlangen.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr schreiben die Menge der wiedereingeführten Waren auf dem Informationsblatt ab.

(3) Bei entsprechendem Bedürfnis und auf Antrag des Bewilligungsinhabers können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr als Ersatz für das ursprüngliche INF-2-Blatt INF-2-Blätter jeweils für eine Teilmenge der ausgeführten und noch nicht wiedereingeführten Waren ausstellen.

(4) Werden Ersatzblätter ausgestellt, so werden die auf diese Ersatzblätter übernommenen Mengen von den im ursprünglichen INF-2-Blatt aufgeführten Warenmengen abgeschrieben.

(5) Werden Ersatzblätter ausgestellt, so vermerken die zuständigen Behörden darauf die Nummer und die ausstellende Behörde des ursprünglichen Informationsblatts.

Artikel 6

(1) Ist das INF-2-Blatt ausgestellt worden, muß es im Zeitpunkt der Wiedereinfuhr, selbst wenn diese in den Ausfuhrmitgliedstaat erfolgt, vorgelegt werden.

(2) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines INF-2-Blatts kann der Inhaber der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs von den zuständigen Behörden, die es ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen ; die zuständigen Behörden entsprechen diesem Antrag, wenn es die Umstände rechtfertigen und die Menge der ausgeführten und noch nicht wiedereingeführten Waren ausreichend nachgewiesen wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen : „DUPLIKAT", „DUPLICATE", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT".

Artikel 7

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr können die zuständigen Behörden, die das INF-2-Blatt ausgestellt haben, um eine nachträgliche Prüfung sowie um zusätzliche Auskünfte ersuchen. Die zuletzt genannten Behörden kommen diesem Ersuchen unverzüglich nach.

Artikel 8

(1) Das Informationsblatt wird in einem Original mit einer Durchschrift unter Verwendung eines Vordrucks INF 2 ausgestellt, der gegebenenfalls um ein oder mehrere Blätter INF 2 *bis* ergänzt wird ; diese Vordrucke müssen den in der Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

(2) Die Vordrucke werden auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g gedruckt.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm ; der Zeilenabstand für maschinengeschriebene Texte beträgt, 4,24 mm (1/6 Zoll) ; die Einteilung der Vordrucke muß genau eingehalten werden.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Der Vordruck INF 2 trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer ; diese kann vorgedruckt sein.

(5) Die Vordrucke sind in einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das INF-2-Blatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Der für den Antrag bestimmte Teil des INF-2-Blatts oder des Ergänzungsblatts ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestimmt wird, die das INF-2-Blatt ausstellen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt nachzukommen, zu dem die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung der Grundrichtlinie Anwendung finden.

(2) Diese Richtlinie findet erst ab 1. Juli 1977 Anwendung, sofern die Waren sich im Ausfuhrmitgliedstaat im aktiven Veredelungsverkehr befinden.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

(2) Die Kommission übermittelt diese Mitteilungen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

1. Antragsteller	**INF 2**	**Nr.**
		2. Anzahl der Ergänzungsblätter INF-2-bis (in Buchstaben)
	INFORMATIONSBLATT	
3. Empfänger des Antrags	Vor dem Ausfüllen Bemerkungen auf der Rückseite des Vordrucks beachten !	
	5. **ANTRAG** Der Unterzeichner beantragt die Prüfung der Angaben, die sich auf die nachstehend genannten Waren im Hinblick auf deren Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft beziehen.	
4. Zollstelle für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten	....., den ..... (Unterschrift)	
6. Ausfuhrpapier : Art Nr. vom	8. Veredelungs-/ Bestimmungsland	9. Vorgesehener Mitgliedstaat der Wiedereinfuhr
7. Letzter Wiedereinfuhrzeitpunkt		
10. Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs		
11. Benennung der wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse		12. Tarifnummer
13. Zugelassene passive Veredelungsvorgänge	14. Weitere Einzelheiten der Bewilligung	
15. Benennung der ausgeführten Waren		16. Tarifstelle des GZT
		17. Menge
		18. Wert
19. Ausbeutesatz	20. Nämlichkeitsmaßnahmen	

21. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Auskünfte wird bestätigt.

Bemerkungen :

22. Der in Feld 7 genannte Zeitpunkt wird durch folgenden Zeitpunkt ersetzt : ....., den ..... (Unterschrift und Dienststempel)	....., den ..... (Unterschrift und Dienststempel)

23. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Zuständige Dienststelle	....., den ..... (Unterschrift und Dienststempel)

24. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Informationsblatt

☐ von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind,

☐ zu anliegenden Bemerkungen Anlaß gibt.

Zuständige Dienststelle	....., den ..... (Unterschrift und Dienststempel)

25. WIEDEREINFUHREN

Ware 1	Art, Nummer und Datum des Dokuments der Wiedereinfuhr / Dienststempel der Zollstelle	Ware 1 (Fortsetzung)	Art, Nummer und Datum des Dokuments der Wiedereinfuhr / Dienststempel der Zollstelle
1		1	
2		2	
1		1	
2		2	

Die Felder 1 für die offenen, die Felder 2 für die abgeschriebenen Mengen verwenden.

BEMERKUNGEN

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Inhaber der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs füllt den für den Antrag bestimmten Teil des Informationsblatts aus (Felder 1 bis 5, 7 bis 19, gegebenenfalls auch Feld 6.)

   Die anderen Felder werden von den zuständigen Behörden ausgefüllt.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift auszufüllen. Jede vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Bemerkungen zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat.

3. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls der Postleitzahl, der zuständigen Behörde.

10. Anzugeben sind Datum und Nummer der Bewilligung und die Zollstelle, die die Bewilligung erteilt hat.

11. Die Veredelungserzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach der Benennung des Zolltarifs aufzuführen.

12. Der Bewilligung entsprechend ist die Tarifnummer oder die Tarifstelle der Veredelungserzeugnisse anzugeben.

13.u.14. Aufzuführen sind die Bedingungen für den Ablauf der passiven Veredelungsvorgänge sowie die anderen Einzelheiten, die in der Bewilligung vorgesehen sind.

15. Die Waren sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach der Benennung des Zolltarifs aufzuführen. Die Warenbezeichnung muß mit derjenigen der in Feld 6 genannten Dokumente übereinstimmen. Werden die Waren aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführt, so ist der Vermerk „A.V.-Waren" anzubringen und auf die Nummer des etwaigen Informationsblatts INF 1 hinzuweisen.

17. Die Rohmenge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben.

18. Anzugeben ist der statistische Wert im Zeitpunkt der Ausfuhr, der mit folgenden Abkürzungen der nationalen Währungen bezeichnet wird:

    FB für belgische Franken,
    DM für Deutsche Mark,
    FF für französische Franken,
    LI für italienische Lire,
    LF für luxemburgische Franken,
    KR für Dänische Kronen,
    I£ für Irische Pfunde,
    £ für Pfund Sterling,
    FL für niederländische Gulden.

    Die Wertangabe hat nur einen hinweisenden Charakter.

Ergänzungsblatt zum INF-2-Blatt Nr.
ausgestellt am

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

Dienststempel der Zollbehörde

INF 2 BIS

Blatt Nr.

15. Benennung der ausgeführten Waren (1)	16. Tarifstelle des GZT
	17. Menge
	18. Wert
19. Ausbeutesatz	20. Nämlichkeitsmaßnahmen

15. Benennung der ausgeführten Waren (1)	16. Tarifstelle des GZT
	17. Menge
	18. Wert
19. Ausbeutesatz	20. Nämlichkeitsmaßnahmen

15. Benennung der ausgeführten Waren (1)	16. Tarifstelle des GZT
	17. Menge
	18. Wert
19. Ausbeutesatz	20. Nämlichkeitsmaßnahmen

(1) Nicht benötigte Felder streichen.

....., den ..... (Unterschrift) .....

25. WIEDEREINFUHREN			
Ware	Ware	Ware	Art, Nummer und Datum des Dokuments der Wiedereinfuhr Dienststempel der Zollstelle
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			